

# **Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Großröhrsdorf**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Bibliothek. Sie umfasst Ansicht und Ausleihe von analogen und digitalen Medien, die zum Bestand der öffentlichen Bibliothek gehören. Sie regelt die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten dieser Bibliothek.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt für die Stadtbibliothek der Stadt Großröhrsdorf, die als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- (3) Zwischen der Bibliothek und deren Nutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet, auf dessen Grundlage die Bibliothek genutzt werden kann.

## **§ 2 Aufgaben der Bibliothek**

- (1) Die Bibliothek erwirbt, sammelt und erschließt ihre Medieneinheiten für eine umfassende Benutzung mit dem Ziel, Bedürfnisse der Bürger nach Freizeitaktivität zu fördern, Aus- und Weiterbildung zu unterstützen und Meinungsbildung zu ermöglichen.
- (2) Sie hilft den Benutzern durch individuelle Beratung und Auskunftserteilung, das Angebot der Bibliothek im ganzen Umfang zu nutzen.
- (3) Sie trägt zusätzlich die Funktion einer Schulbibliothek und dient somit als Informationszentrum, Lern- und Arbeitsstätte. Sie sammelt, erschließt und präsentiert Medien für die schulische Arbeit.
- (4) Sie wirbt durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für ihren Auftrag, ihre Leistungsbereitschaft und ihre Leistungsfähigkeit.
- (5) Die Öffnungszeiten richtet sie so ein, dass für die Mehrzahl der Bürger günstige Benutzungsmöglichkeiten gewährleistet sind.

## **§ 3 Formen der Benutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheks- und Literaturbenutzung durch Beratung, Auskunfts- und Informationstätigkeit sowie durch Veranstaltungen.
- (2) Die Benutzung der Bestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (3) Einschränkungen in der Benutzung legt die Bibliotheksleitung fest.

## **§ 4 Anmeldung**

- (1) Der Aufenthalt in der Bibliothek, die Nutzung der Arbeitsplätze sowie die Einsichtnahme in die Bestände vor Ort (Präsenznutzung) stehen jedermann ohne Anmeldung offen. Für die Ausleihe von

Medien außer Haus und die Nutzung kostenpflichtiger Dienste sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

- (2) Unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes mit Passbild melden sich die Bürger in der Bibliothek an. Mit der Unterschrift wird somit der Benutzungsordnung und der elektronischen Speicherung personenbezogener Daten zugestimmt.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bedarf die Anmeldung der Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Sie erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Einrichtungen und Betriebe melden sich durch deren Leiter oder einen bevollmächtigten Vertreter an und benennen einen oder zwei Vertreter, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.
- (5) Die Benutzer erhalten nach erfolgter Anmeldung den Benutzerausweis, der nicht übertragbar, immer mitzubringen und vorzulegen ist.

Auf Wunsch der Benutzer kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten Namen oder Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich zu melden. Der Benutzer haftet für alle Schäden die aus dem Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein neuer Benutzerausweis (Ersatz) ausgestellt werden. Der Ersatz-Benutzerausweis ist gemäß Gebührensatzung kostenpflichtig.

## § 5 **Ausleihe außer Haus**

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher 28 Kalendertage und für alle anderen Medienformen 14 Kalendertage. Sie kann innerhalb eines von der Bibliothek festgesetzten Rahmens verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird.
- (2) Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist um eine Woche, wird er schriftlich unter Hinweis auf die zu entrichteten Kosten und Gebühren zur Rückgabe der entliehenen Medien gemahnt. Bleibt diese Mahnung erfolglos, wird der Benutzer nach zwei Wochen Leihfristüberschreitung erneut gemahnt. Bei Kindern und Jugendlichen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.  
Außer der Erstattung des für die Mahnung entstandenen Post- und Fernsprechgebühren wird vom Benutzer eine Versäumnisgebühr gefordert gemäß §§ 5 und 6 der Gebührensatzung. Die begonnene Woche zählt als volle Woche.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe der angemahnten Medien und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## § 6 **Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Medien, die als Informations- oder Lesebestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksleitung.
- (2) In begründeten Fällen kann die Bibliotheksleitung Ausleihbeschränkungen festlegen.

## § 7 **Zusätzliche Leistungen der Bibliothek**

- (1) Auf Wunsch des Benutzers sind Vorbestellungen entliehener Medien möglich. Die verauslagten Post- und Fernsprechgebühren für die Benachrichtigung sind vom Benutzer gemäß Gebührensatzung § 9 zu erstatte.
- (2) Über die Höhe der entstehenden Kosten für die Leistungen sind die Benutzer vor Auftragsannahme zu informieren.  
Aufträge, die einen Rechnungswert von 5 EUR überschreiten, sind bei der Übernahme von den Auftragnehmern schriftlich zu bestätigen.

## § 8 **Gewährung von Ordnung und Sicherheit**

- (1) Die Bibliothek trifft durch die Hausordnung Regelungen für das Verhalten in ihren Räumlichkeiten. Sie kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben. Große schwere und sperrige Gegenstände, Tiere und andere der Aufbewahrungspflicht nicht unterliegenden Sachen dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Benutzung dienenden Ordnung und Sicherheit haben die Mitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung befristet auszuschließen und die Benutzerkarte einzuziehen.

## § 9 **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestandseinheiten und die Einrichtung der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Medien, die sie zum Zweck der Benutzung in Besitz haben, sind vor Verlust und Beschädigung zu schützen und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben.  
Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medien unverzüglich zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden nach ihrer Feststellung unverzüglich zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen und der Benutzer ist für Beschädigungen haftbar.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu gewähren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung der Medien verhindern, zu unterlassen.

## § 10 **Verantwortlichkeit der Benutzer**

- (1) Der Benutzer haftet für leichte Fahrlässigkeit.
- (2) Der Benutzer ist der Bibliothek für alle während der Ausleihe an der Medieneinheit eingetretenen Schäden einschließlich ihres Verlustes verantwortlich.

- (3) Die Verpflichtung zum Schadenersatz umfasst den Ersatz aller erforderlichen Aufwendungen der Bibliothek zur Wiederherstellung ihres Bestandes in der Qualität, wie sie vor dem Schadensfall bestand.
- (4) Die Bibliothek und der Benutzer treffen über die Art und Weise der Erfüllung einer Schadenersatzpflicht des Benutzers geeignete Vereinbarungen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Bibliotheksleitung über die Art und Weise der Wiederherstellung des Bestandes. Er teilt dem Benutzer mit, welche Maßnahmen dazu notwendig sind und welche Aufwendungen sie erfordern. Die Kosten sind dem Benutzer nachzuweisen.
- (5) Ist eine Wiederherstellung des Bestandes nicht möglich, hat der Benutzer Schadenersatz in Geld in der Höhe zu leisten, wie es die Wiederherstellung erfordern würde.
- (6) Bei der Ausleihe von Tonträgern ist der Benutzer verpflichtet:
  - die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten,
  - sie sorgfältig zu behandeln und festgestellte Schäden unverzüglich zu melden,
  - sie nur auf technisch einwandfreien Wiedergabegeräten abzuspielen,
  - bei Verlust oder Beschädigung ein identisches Exemplar zu beschaffen oder Wertersatz in Höhe des Anschaffungspreises zu leisten.

## **§ 11 Haftung der Bibliothek**

- (1) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der Bibliothek entstehen.
- (2) Die Haftung der Bibliothek für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Kosten und Gebühren**

- (1) Gebühren für die Benutzung der Bibliothek werden nach der gültigen Fassung der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die nach dieser Benutzungsordnung entstehenden Kosten und Gebühren sind auf dem Verwaltungsweg vollstreckbar.

## **§ 13 Beschwerdegang**

- (1) Der Benutzer kann gegen die auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung gegenüber ihm getroffenen Entscheidungen der Bibliotheksleitung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Bibliotheksleitung einzulegen.
- (3) Der Leiter der Bibliothek hat über den Widerspruch zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist er an das für diese Bibliothek zuständige Amt weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren.
- (4) Die Entscheidung über den Widerspruch hat schriftlich zu ergehen, ist zu begründen und dem Einreicher des Widerspruchs auszuhändigen oder zuzusenden. Die Entscheidung der Bibliotheksleitung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1.12.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 30.10.1995 in Fassung der 1. Änderung außer Kraft

Großröhrsdorf, 26.11.2025

Stefan Schneider  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 26.11.2025

Stefan Schneider  
Bürgermeister